

ersch. wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.
—
Bezugspreis vierteljährlich:
bei der Post abgeholt 2.10 M.,
bei der Post zugestellt 2.40 M.,
Kontobaur monatlich 70 Pf.,
unser Agenturen frei ins
Haus monatlich 75 Pf.

—
Fernruf Nr. 10.
—

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Anzeigengebühren für die
6-gespaltene kleine Zeile oder
deren Raum 20 Pfg.
Reklamen d. Doppelseite 40 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis die wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Abrechnung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
—
Telegraphen-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Nr. 129

Montabaur, Mittwoch, den 21. August 1918.

51. Jahrgang.

Postcheck-Konto Nr. 22244 Frankfurt a/M.

Von heute ab ist für unsere Firma ein Postcheck-Konto
eröffnet und unter

Nummer 22244

Kundenverzeichnis des Kaiserl. Postcheckamts Frank-
furt a. M. eingetragen worden.

Alle Zahlungen durch die Post wolle man mittelst Zahl-
cheque auf unser oben angegebenes Postcheck-Konto leisten.

Kreisblatt-Druckerei Montabaur

Georg Sauerborn.

Montabaur, den 21. August 1918.

Amtlicher Teil.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 9. März
1918. — RVM. S. 119 wird der

Frühkartoffel-Erzeuger-Höchstpreis

in der Provinz Hessen-Nassau vom 16. August ds. Js.
bis auf weiteres auf 8 Mk. je Zentner festgesetzt.
Kassel, den 16. August 1918.

Provinzialkartoffelstelle.
Dres.

Betrifft Schweinehaltungsverträge.

Indem ich auf meine Bekanntmachungen vom 24. 6. 18
(Kreisblatt Nr. 97) und 12. 7. 18 (Kreisblatt Nr. 107)
hinweise, mache ich bekannt, daß der auf 1. August
abgelaufene Schlusstermin zur Anmeldung der Hal-
tungsverträge bis zum 1. September 1918 verlängert worden
ist. Ich fordere die Landwirte zum Abschluß von Schweine-
haltungsverträgen wiederholt und dringend auf.
Montabaur, den 19. August 1918.

Der Landrat. J. B.: Schrödt, Kreissekretär.

Betrifft: Verfütterung von Hafer und Gerste.

Gemäß Verordnung des Herrn Staatssekretärs des
Landwirtschaftlichen Ministeriums vom 30. Juli 1918 dürfen Unter-
nehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstge-
ernteten Früchten zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen
Vieh in der Zeit vom 16. August 1918 bis 15. August
1919 verbrauchen:

I. an Hafer oder an Gemenge aus Gerste und Hafer:
für Pferde u. Maultiere durchschnittlich 3 Pfd. für den

Tag; für schwerarbeitende Zugpferde mit Zustimmung
des Kommunalverbandes vom 16. August bis 15.
November 1918, vom 1. März bis 31. Mai 1919
und vom 16. Juli bis zum 15. August 1919 da-
neben eine Zulage bis zu 4 Pfd. durchschnittlich für
den Tag;

2. für die zum Sprunge verwendeten Zuchtschiffe durch-
schnittlich 3/4 Pfd. für den Tag;

3. für die zur Feldarbeit verwendeten Zugochsen vom
16. August bis zum 15. November 1918 und vom
1. März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich
1 1/2 Pfd. für den Tag;

4. für die in Ermangelung anderer Spanntiere zur
Feldarbeit verwendeten Zugställe unter Beschränkung
auf 2 Kühe für den einzelnen Betrieb vom 16.
August bis zum 15. November 1918 und vom 1.
März bis zum 31. Mai 1919 durchschnittlich 1 Pfd.
für die Zugställe und den Tag;

5. für zum Sprunge verwendete Ziegenböcke auf die
Dauer von 200 Tagen durchschnittlich ein halbes
Pfund täglich;

6. für zum Sprunge verwendete Schafböcke auf die
Dauer von 100 Tagen durchschnittlich 1 Pfd. täglich;
II. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste
oder an Gerste für Eber, die zum Sprunge benutzt werden,
durchschnittlich ein halbes Pfund für den Tag.

III. Außerdem dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher
Betriebe, deren Zuchtställe gedeckt sind und die dem Kom-
munalverbande dies angezeigt haben, an die Zuchtställe
aus ihren selbstgeernteten Früchten an Hafer an Gemenge
aus Gerste und Hafer oder an Gerste bis zu einem Etr.
für den Wurf verfüttern.

Keine Gerste darf nur zur Fütterung der unter Ab-
schnitt II und III aufgeführten Eber und Zuchtställe
verwendet werden. Alle übrigen Gerstemengen, welche
nicht zur Fütterung der im Abschnitt II und III genannten
Tiere und zur Ernährung der Haushaltungsangehörigen und
zur Saat belassen bleiben, müssen restlos an den Kommu-
nalverband abgeliefert werden.

Diejenigen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe,
welche nur reine Gerste angebaut haben, denen also Hafer
und Gemenge aus Hafer und Gerste nicht zur Verfügung
steht, können für die zur Ablieferung gebrachte Gerste,
Hafer in der zur Verfütterung zulässigen Menge vom
Kommunalverband zum Ausgleich erhalten.

Anträge hierauf sind durch das zuständige Bürger-
meisteramt hierher einzusenden. Ferner sind unter I Ziff.
1 vom Kommunalverband zu bewilligenden Zulagen für
schwer arbeitende Zugpferde bis zum 1. September ge-
meindeweise bei mir zu beantragen.

Der Bedarf an Körnerfutter für Zuchtställe (Ziff. III)
ist von Fall zu Fall anzuzeigen.

Montabaur, den 16. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Vertuch.

Betrifft: Strohlieferung.

An die Herren Bürgermeister.

Mit der Ausführung der den Gemeinden aufgegebenen
Strohpflichtlieferung aus der Ernte 1918 ist sofort zu
beginnen.

Mit dem Aufkauf und der Verladung des Strohes
sind folgende Personen beauftragt worden:

1. Der Händler Johann Keller, Boden für die
Gemeinden: Montabaur, Bannbergscheid, Bladenheim,
Boden, Dambach, Dernbach, Elgendorf, Eschelbach, Etters-
dorf, Gadenbach, Heiligenroth, Holler, Horbach, Horstessen,
Hüdingen, Niederelbert, Oberelbert, Reckenthal, Stahlhofen,
Staudt, Unterschauen, Weischneudorf, Wizenborn.

2. Der Händler J. Brost Ww., Selters für die
Gemeinden: Breitenau, Deesen, Selters, Ellenhausen,
Goddert, Nordhofen, Oberheid, Rildersroth, Vielbach,
Helferskirchen.

3. Der Händler Jakob Michels, Selters für
die Gemeinden: Schentelberg, Hartenfels, Steinen,
Freilingen, Wölferlingen, Jübach, Marxain, Leuterod,
Moschheim, Dödingen, Quirbach.

4. Der Händler Josef Haubrich, Marienrad-
dorf für die Gemeinden: Freirachdorf, Herschbach,
Krimmel, Marienhausen, Marienraddorf, Maroth, Seffen-
hausen.

5. Der Händler Albert Kalb, Ransbach für
die Gemeinden: Ransbach, Alsbach, Wittgert, Baum-
bach, Caan, Hilgert, Hundsberg, Kammerforst, Nauort,
Seffenbach, Grenzau, Stromberg, Wirscheid, Mogenroth,
Ebernshahn, Siershahn, Wirsge.

Die übrigen Gemeinden haben für die Ausführung
der Lieferung selbst zu sorgen. Diese Gemeinden erhalten
zur Lieferung noch nähere Anweisung.

Montabaur, den 17. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Heeres-Strickarbeiten.

Dem Unterwesterwaldkreise sind 10 000 Paar Socken
zur sofortigen Instandsetzung überwiesen worden. Die
schnelle Fertigstellung liegt im vaterländischen Interesse
und wird um rege Beteiligung gebeten.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht,
diese Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise
zu veröffentlichen.

Montabaur, den 19. August 1918.

Die Verteilungsstelle.

J. A.: A. Philippi.

Heimatsglück.

Roman von Ludwig Rohmann.

56

Nun griff Böplau bescheiden und mit spitzen Fingern in die
begebotene Kiste. „Dann bin ich so frei!“
Der Wein kam. Walter goß ein und die Gläser klangen
klammen. „Ihr Wohl! Und herzlich willkommen! Na, und
was legen Sie los, ich höre.“

Der Wein war gut und die Zigarre ausgezeichnet; dazu
das ernste, liebe Gesicht des Professors, Böplau fühlte sich schon
unendlich behaglich, und die Vornehmheit seiner Umgebung
fiel ihm nicht mehr. So begann er dann zu erzählen: wie es
um der Hinterlassenschaft stand, wie wenig ihnen zum Leben
bliebe und daß da nun irgend etwas geschehen müsse.

Walter hatte mit wachsender Teilnahme zugehört.
„Der alte, brave Doktor“, sagte er weich. „Wie viel treue,
schaffende Arbeit hat er geleistet und doch drückt
die leidige Not nun auf sein Grab. Aber nun sagen Sie, wie
kann ich helfen, und was kann ich dabei tun?“

„Ja, Herr Professor, das ist nun die Frage. Ich habe mir
zu meiner Einsicht einen Plan ausgedacht, bei dem Sie auch
eine Rolle spielen sollten, ich habe nur eigentlich nicht mehr
den Mut.“

„Nun, so schlimm wird es ja nicht werden. Sagen Sie
mir, was Sie sich ausgedacht haben.“

Nun erzählte Böplau erst umständlich von seinen eigenen
Verhältnissen, von seinen Verwandten und ihren fragwürdigen
Ansprüchen, und dann endlich kam sein Plan: Er selbst
wollte das Haus kaufen und die Hypothek, die gekündigt wor-
den war, tilgen. Von ihm würden die Frauen das nun aber
gar keinen Anstoß nehmen. Und da hatte er nun
meiner, wenn man jemand fände, der Interesse genug an dem
Schicksal der Damen nähme, um als Scheinkäufer aufzutreten
und damit die Hilfe in unverfänglicher Form möglich zu
machen.“

„Ah! Und dieser Scheinkäufer, meinen Sie, sollte ich sein!“
„Ja, wenigstens hatte ich mir das daheim so ausgedacht
und deshalb bin ich gekommen. Aber ich sehe ja selbst ein —“

Walter war aufgestanden, und er ging so erregt auf und
ab, daß Böplau recht kleinmütig wurde.

Nach einer ganzen Weile erst blieb Walter vor dem Alten
stehen.

„Ich danke Ihnen, Herr Böplau, daß Sie Vertrauen zu
mir hatten und daß Sie zu mir gekommen sind. Auf Ihren
Vorschlag aber kann ich nicht eingehen, ich will es auch nicht.
Offen gestanden, es ist mir zu abenteuerlich und unausführlich;
ich sehe da allerlei Situationen voraus, die meinen Empfin-
dungen durchaus widerstreben und schließlich uns allen ein-
mal unbehaglich werden können. Vor allem aber eins, und das
ist freilich nur Gefühlssache für mich: Ich schätze die beiden
Damen außerordentlich und es ist mir einfach unmöglich, sie
mir durch eine Lüge zu verpflichten. Verstehen Sie das?“

Böplau war tief niedergedrückt.

„Ja, ja natürlich, das verstehe ich schon. Ungefähr weni-
genstens, und ich habe mir so was ja auch schon selbst gesagt. Ich
wollte mir nur nicht ganz klar darüber werden, weil ich sonst
nicht den Mut gehabt hätte, zu kommen. Und das wäre ja
wohl auch besser gewesen und ich muß um Entschuldigung
bitten.“

Er legte die Zigarre fort und wollte aufstehen. Walter
aber drückte ihn in den Sessel zurück und seine Blicke trafen
warm und herzlich in den klugen Augen des alten Mannes.

„Nein, lieber, alter Herr, das müssen Sie nicht, und bei
meinem ehrlichen Dank für Ihr Vertrauen bleibt es auch.
Nehmen Sie erst mal Ihre Zigarre wieder und lassen Sie uns
anstoßen: Auf die Verschönerung, die wir zum Wohl der
Frauen schmieden und bei der ich obenein noch zu profitieren
hoffe, Prost!“ Er setzte sich wieder und schlug die Beine ge-
mächlich übereinander. „Die Frage ist nun zunächst, wie groß
Ihr Vertrauen zu mir denn nun ist?“

Böplau horchte auf: „Zu Ihnen, Herr Professor?“ Er
lachte breit und behaglich: „Unbegrenzt!“

„Na, na, seien Sie nicht zu verschwenderisch! Mir würde
es genügen, wenn sich das Vertrauen ziffermäßig ausdrücken
ließe. Sagen wir einmal: Fünfzehntausend Mark. Sie brau-
chen dann Ihre Verwandten nicht zu verklagen und den Da-
men und mir würde geholfen.“

„Soll das heißen —“ fragte Böplau ungewiß.

„Das soll ganz einfach heißen, daß ich das Doktorhaus
allerdings kaufen möchte, nur nicht als Scheinkäufer. Und
auch nur zum kleinen Teil aus Mitleid mit den Damen. Ich

bin in das stille Haus ordentlich verliebt und ich kann mir ein
idealeres Gelehrtenheim gar nicht denken. Kaufen aber kann
ich nur, wenn Sie mir dabei helfen. Es gebe ja wohl auch
noch andere Leute hier in Berlin, die mich nicht abweisen
würden. Aber wenn Sie mir eine Hypothek von Fünfzehn-
tausend anvertrauen wollten?“

„Nun, lieber, lieber Herr Professor, was das für eine
Frage ist!“

„Sagen Sie sich ruhig wieder hin und hören Sie mich an.
Ich bin kein reicher Mann, aber ich habe trotz meiner jungen
Jahre und trotz einer schweren Jugend weit über meine Be-
dürfnisse hinaus verdient. Wenn ich nun Fünfzehntausend aus
dem meinigen nehme, gebe ich mich noch nicht ganz aus; und
wenn Sie die anderen Fünfzehntausend mir leihen wollen,
dann können wir den Damen die Dreißigtausend zur freien
Verfügung auszahlen.“

„Dreißig?“

„So sagte ich. Es wäre unethisch, wenn ich nicht den Lieb-
haberwert bezahlen wollte, und der ist noch gering genug an-
geschlagen. Ich will das Haus auch wirklich für mich haben.
Ich sehe Umstände voraus, die mir den Aufenthalt an der Ber-
liner Universität verleiden könnten, und für diesen Fall bin
ich entschlossen, eine andere Professur nicht wieder anzuneh-
men. Nun wäre es mir freilich lieb, wenn das Haus bis da-
hin nicht leer stünde. Das soll für so ein Haus nämlich gar
nicht gut sein, und die lieben Hausgeister wandern aus,
wenn die Menschen gehen. Vielleicht könnten Sie die Damen be-
wegen, einstweilen ruhig als Mieterinnen wohnen zu bleiben?
Es kann ja noch Jahre dauern, bis ich selbst einmal das Haus
bewohnen kann.“

Böplau war aufgesprungen und nun lachte er breit und
ausgelassen: er fühlte sich vergnügt mit den Armen umher,
während seine Augen den Professor mit gütlicher Schalkhaf-
tigkeit anblinzelten.

„Herr, ich weiß nicht, ob Sie einen Vater haben, ich wäre
stolz, wenn ich es sein dürfte, oder wenigstens doch ein Freund.
Das können Sie ja gar nicht wehren, daß mein altes, dummes
Herz da drinnen gegen die Rippen ballert, als wollte es zer-
springen, daß ich Ihnen gut bin, wie nur immer ein Vater
seinen Sohn liebhaben kann. Darf ich Ihnen einen Kuß geben?“

„Warum nicht? Nur nicht als Dank!“

239.20

Anordnung

betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger u. Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte für Selbstversorger verarbeiten.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64 (65), 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 434) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 12. Juni 1918 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 u. 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden für den Bezirk des Unterwesterwaldkreises folgendes angeordnet:

§ 1.

Als Selbstversorger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstversorgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebs, ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft u. dergl.) so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Zielerkrankenhäusern, Waisenhäusern u. dgl.) stehen und mit deren Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflinglinge dieser Anstalten.

Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Besoldungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstversorger anzusehen.

§ 2.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsangehörige das Recht der Selbstversorgung beanspruchen, haben dies unter namentlicher Bezeichnung aller Selbstversorger bis zum 10. August 1918 dem Gemeindevorstand (Magistrat) anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen gebaute Brotgetreide (Voggen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstversorger benannten Personen bis zum 15. September 1919 ausreicht.

Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gemäß § 8 der R.-G.-O. auf den Kopf und Monat festgesetzten Sätzen. Als Maßstab für die Berechnung ist anzunehmen, daß der Ertrag von 30 Ruten zur Selbstversorgung für eine Person ausreicht.

Reichen die Vorräte nicht aus, um alle Selbstversorger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. September 1919 zu ernähren, so dürfen nur soviel Personen als Selbstversorger angemeldet und in die Selbstversorgerliste aufgenommen werden, wie bis zu dem genannten Zeitpunkt voll versorgt werden können. **Die als Selbstversorger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.**

§ 3.

Die Selbstversorgerliste ist von dem Gemeindevorstand nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband bis spätestens 15. August 1918 mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstversorgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstversorgerliste bei dem Gemeindevorstand namentlich anzumelden; der Gemeindevorstand hat entsprechend diesen An- und Abmeldungen die Liste allmonatlich zu ändern oder zu ergänzen. **Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatschluß unter Angabe der Nummern der Selbstversorger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Fehlanzeige zu erstatten.**

§ 5.

In die Selbstversorgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehöriger werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung vom heutigen Tage versorgt. (Für sie darf aus den Erntebeständen des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.)

§ 6.

Selbstversorger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats bei dem Gemeindevorstand abzugebende

schriftliche Erklärung die Selbstversorgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit bis zum 15. September 1919 entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot- und Mehlerzeugung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen versorgten Personen.

§ 7.

Das Recht der Selbstversorgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Bestände,
- b) in der Beobachtung der für Selbstversorger erlassenen Anordnungen,
- c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 der R.-G.-O. vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 434) als unzuverlässig erweisen,
- d) ihre Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 a. u. O. oder
- e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.

Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstversorgerrechts kann die sofortige Enteignung der Bestände für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden.

Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Wiesbaden endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht der Selbstversorgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Versorgungsjahres nur in dem Umfang, in dem bei ihnen noch Brotgetreide oder Mehl nach dem für Selbstversorger geltenden Satze für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Graupen, Floren und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln im eigenen oder fremden Betriebe verarbeiten will, bedarf hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung der Erlaubnischeine (Mahl- und Schrotkarten) erfolgt durch den Kommunalverband. Die Erlaubnischeine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnischeines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 11.

Das Ausmahlen des Getreides der Selbstversorger hat gemeindeweise auf den vom Kommunalverband für die Gemeinden bestimmten Mühlen nach den folgenden Bestimmungen zu erfolgen.

Jeglicher Verkehr mit Getreide bzw. Mählenerzeugnissen zwischen Selbstversorger und Müller wird hiermit gänzlich verboten. Die Ablieferung von Getreide bzw. die Empfangnahme von Mählenerzeugnissen darf nur an dem für die betreffende Gemeinde bestimmten Tage gemäß § 11 erfolgen.

§ 12.

Das zur Ernährung für Selbstversorger bestimmte Getreide ist allmonatlich an dem vom Kommunalverband bestimmten Tage und in der für den nächsten Monat zulässigen Menge dem Bürgermeister bzw. unter dessen Aufsicht dem für die Gemeinde bestimmten Müller abzuliefern.

Dazu haben die Bürgermeister namentliche Verzeichnisse der Selbstversorgerbetriebe, auf welchen die Zahl der zu jedem Betriebe gehörenden Selbstversorger und die Menge und Art des auszumahlenden Getreides angegeben sein muß, in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Von diesen Verzeichnissen ist 1 für den Müller und 1 für den Kommunalverband bestimmt. Das für den Kommunalverband bestimmte Verzeichnis ist zum 1. jeden Monats an die Verteilungsstelle des Kreises zwecks Ausstellung der Mahlkarten einzufenden.

Nach Eingang der Mahlkarte ist das zum Ausmahlen bestimmte Getreide dem betr. Müller mit der Mahlkarte und dem 2. Verzeichnis über die auszumahlenden Einzelmengen abzuliefern.

Die für die Ablieferung des Getreides bzw. die Ausgabe der Mählenerzeugnisse (beides hat möglichst an ein und demselben Tage zu geschehen) zu bestimmenden Tage sind zwischen Müller und Gemeinde zu vereinbaren und dem Kommunalverband anzuzeigen, welcher sie endgültig festsetzt.

§ 13.

Die Selbstversorger haben das zum Ausmahlen bestimmte Getreide genau nachzuwiegen und an jedem Sack den vorgeschriebenen Anhängenzettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstversorgers ergibt.

§ 14.

Die Müller haben das Getreide sofort nach Empfang genau zu verwiegen und das ermittelte Gewicht der von ihnen selbst festgestellte Art des empfangenen Getreides auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wieder zu verwiegen und das Gewicht an Mehl, Schrot, Graupen, Floren u. dergl. sowie an Kleie oder Mehl vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen. Abschnitt 1 der Mahl- oder Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Buch eingetragen ist, dem Kommunalverband einzureichen. Abschnitt 2 ist dem Bürgermeister mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 15.

Die Mühlen dürfen Getreide nur annehmen, wenn Säcke mit ordnungsmäßig ausgestellten Anhängzetteln (§ 13) versehen sind.

Nach der Verarbeitung haben die Müller die Anhängzettel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in den zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen lagernden, mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängzetteln versehen sein, auf denen der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht und Inhalt des Sackes vermerkt sind.

§ 16.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstversorgern zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher, gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind.

Früchte von Nichtselbstversorgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futtermitteln und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändig wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in denselben Betrieben verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlungen dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändig wird.

§ 17.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellten Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mühlenbetrieb gehörenden Räumen nur in Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnischeine vorliegen. § 15 Abs. 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 18.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge von Früchten und die Ausgänge an Verarbeitungserzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Eintragungen in dem Mahl- und Lagerbuch als richtig bescheinigen.

Aus dem Mahl- und Lagerbuch muß sich jederzeit der Bestand der in den Betriebsräumen lagernden Früchte und Erzeugnisse feststellen lassen.

Die Betriebe sind verpflichtet, am Ende jedes Kalendermonats dem Kommunalverband Durchschriften der Eintragungen des Mahl- und Lagerbuches einzureichen.

§ 19.

Die Anlieferung von Früchten und die Abholung der Erzeugnisse bei Betrieben sowie die Verarbeitung von Früchten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie Nachts ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes gestattet.

§ 20.

Als Mahl- und Fuhrlohn wird der Preis von 2 Pf. für den Ztr. Brotgetreide festgesetzt. Für diesen Preis muß der Müller das Getreide in der Gemeinde abholen und die Mählenerzeugnisse dorthin überbringen.

Die Vereinbarung eines Verarbeitungslohnes ist insbesondere eines Mahllohnes in der Art, daß als Entgelt für die Verarbeitung statt eines Geldbetrages die Hälfte eines Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Früchte oder der daraus hergestellten Erzeugnisse festgesetzt ist unterlagert. Ebenso ist es unzulässig, dem Betriebe eine Menge an Früchten oder Erzeugnissen zu überlassen, die er bei der Herstellung der etwa vereinbarten Pflichtmengen von Erzeugnissen erübrigt. (Schwundersparnisse.)

Die Betriebe sind zur reißlosen Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich der Kleie und allen Abfalls an die Auftraggeber verpflichtet, wenn die Auftraggeber dies verlangen.

Das Brotgetreide muß zum mindestens 94% ausgemahlen werden. Als Schwund dürfen nur 3% gerechnet werden, sodaß bei Ablieferung des Mehles den Selbstversorgern 3% Meie bzw. Mühlenabfälle zurückgegeben werden müssen.

§ 21.

Die Tauschmüllerei ist verboten. Die Ersparnisse, die bei Anrechnung der festen Schwundmenge von 3% durch Mehrausbeuten gemacht werden (Schwundersparnisse) sind monatlich dem Kommunalverband nach Art und Gewicht anzumelden und ihm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 22.

Bei der Verarbeitung des Getreides zu 94% Mehl bzw. zu Schrot haben sich die Mühlen nach den Wünschen der Selbstversorger zu richten und die diesbezgl. Anträge der Selbstversorger bei der Ablieferung des Getreides anzunehmen.

§ 23.

Anträge um Ausstellung von Schrotkarten zur Verwertung von Getreide für Viehfutter sind bis zum 1. jeden Monats gemeindefeindlich mit einer namentlichen Nachweisung der Antragsteller und der einzelnen Mengen und Fruchtarten an die Verteilungsstelle des Kreises einzusenden.

Für die Verarbeitung von Hafer und Gerste zu Nährmitteln sind besondere Anträge bis zum 1. jeden Monats einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche Nährmittel hergestellt werden sollen — Haferflocken, Hafermehl, Hafergrütze, Gerstenmehl, Gerstengrütze, Graupen.

§ 24.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichsgetreidestelle von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen von den Kommunalverbänden oder von der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in die Räume, in denen Früchte verarbeitet werden, jederzeit, in die Räume, in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt oder die Geschäftsbücher verwahrt werden oder in denen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu verpacken sind, während der Geschäfts- oder Arbeitszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftszeichnungen einzusehen, die vorhandenen Vorräte festzustellen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbefugigung zu entnehmen.

Die Eigentümer der Vorräte und die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Veräußerer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung, insbesondere der Nachweisung der Vorräte Hilfe zu leisten, nach deren Anweisungen Probeverarbeitungen vorzunehmen und den Betrieb während der Besichtigung einzustellen. Wird die Hilfeleistung, die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebes verweigert, so kann der Landrat die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben insbesondere auf Erfordern Auskunft über Namen und Aufenthalt der Selbstversorger zu geben.

§ 25.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Anordnung auferlegt sind, so kann der Betrieb durch die Ortspolizeibehörde geschlossen werden. Wenn die Ortspolizeibehörde die Schließung des Betriebes verweigert, ist jede weitere Beschäftigung des Betriebes verboten.

§ 26.

Früchte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufsehung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes über das zulässige Maß hinaus entgegen dieser Anordnung zu verwenden oder vorzeitig zu veräußern sucht, sowie alle Vorräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, kann der Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der R.-G.-St. für verfallen erklären, auf Verlangen der R.-G.-St. ist der Kommunalverband dieser Verfallenerklärung verpflichtet.

Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallenerklärung die zur Sicherstellung der Vorräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Die mit einem Ausweis versehenen Ueberwachungsbeamten der R.-G.-St. sind berechtigt, durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter bis zur endgültigen Entscheidung des Kommunalverbandes jede räumliche oder sachliche Veränderung an derartigen Vorräten vorläufig zu untersagen. Eine solche Erklärung wirkt als Beschlagnahme. Eine Verletzung nach §§ 25, 26 strafbar ist.

Gegen die Verfügung des Kommunalverbandes ist Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden möglich, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 27.

Zu widerhandlungen gegen die in dieser Anordnung den Selbstversorgern und Betrieben auferlegten Pflichten nach § 80 Abs. 1 Ziffer 12 der Reichsgetreideverordnung vom 29. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 434) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafrechtliche Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 26 verfallen erklärt sind.

§ 28.

Ist eine der im § 27 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so

kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100000 M. erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 29.

Die Müller haben einen Abdruck dieser Anordnung in den Betriebsräumen ihrer Mühle auszuhängen.

§ 30.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten die Anordnungen betr. Verbrauch und Maßvorschriften für Selbstversorger vom 7. August 1917 und vom 11. Juli 1918 außer Kraft.

Montabaur, den 13. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Vertuch, Landrat.

Bekanntmachung

über die

Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl im Unterwesterwaldkreise.

Auf Grund der §§ 58, 59, 60, 61 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu wird für den Unterwesterwaldkreis unter Aufhebung der Anordnung vom 5. August 1917 — Kreisblatt Nr. 124 für 1917 — folgende Anordnung erlassen:

1. Das zur Brotversorgung der Bevölkerung erforderliche Mehl wird den Gemeinden des Kreises nach Maßgabe der Kopfzahl der Versorgungsberechtigten und der bewilligten Zulagen für Schwer- und Schwerarbeiter und unter Anrechnung der empfangenen bzw. eingenommenen Reifebrotmarken von der Verteilungsstelle des Kreises geliefert.

Das Mehl darf nur im Bezirk der Gemeinde verbraucht werden. Die Gemeindebehörden sind dafür haftbar, daß das gelieferte Mehl für den betr. Monat ausreicht.

Die Gemeinden haben das Mehl wöchentlich an die Bäcker und Händler nach Verhältnis des tatsächlichen Verbrauches, der durch vorherige Ablieferung der eingelassenen Brotkarten und durch die wöchentliche Mehlverbrauchsnachweisung zu belegen ist, zu verteilen.

Der Mehlbedarf für den nächsten Monat ist bis zum 5. jeden Monats von den Gemeinden bei der Verteilungsstelle des Kreises auf dem vorgeschriebenen Formular anzumelden.

2. Für den Handel dürfen nur noch **Einheitsbrote** im Gewicht von 1 kg und 2 kg, Weizenbrot (Brötchen) im Gewicht von 50 und 100 gr. gebacken werden.

Das Brot muß dieses Gewicht 24 Stunden nach beendeter Backperiode haben.

3. Brot bzw. Brötchen (Zwieback) und Mehl darf außer gegen Zahlung des Kaufpreises nur noch gegen Abgabe von **Brotkarten** verkauft bzw. verabreicht werden.

Zur Ausführung dieser Anordnung wird folgendes bestimmt:

Die Brotkarten gelten für die Gemeinde und jede Karte berechtigt zum Ankauf von

- Brot im Gewicht von 1000 gr,
- oder Brötchen im Gewicht von 1000 gr,
- oder Zwieback im Gewicht von 1000 gr,
- oder Mehl im Gewicht von 800 gr.

Die Brotkarte ist dem Besitzer gegen Verkauf des Brotes u. vom Verkäufer abzunehmen und die im Laufe der Woche vom Bäcker und Mehlhändler eingenommenen Brotkarten sind nach Ablauf der Woche, spätestens am nächsten Montag Vormittag dem Bürgermeisteramt abzugeben. Die Karte gilt für die Person, ist nicht übertragbar und unverkäuflich.

An Brotkarten erhält der Haushaltungsvorstand vom 1. 10. 18 ab monatlich

- a) je 7 Brotkarten für sich und jeden seiner Hausangehörigen, jedoch
- b) nur je 4 Brotkarten für jedes Kind unter 2 Jahren.

Außerdem erhalten anerkannte Schwer- und Schwerarbeiter Zusatzbrotkarte nach näherer Anweisung des Kreisausschusses. Schwangere Frauen erhalten vom 6., spätestens aber vom 7. Kalendermonat der Schwangerschaft auf Grund einer Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme monatlich 2 Zusatzbrotkarten.

Dem Haushaltungsvorstand werden die Brotkarten mit der ihm zugeteilten Nummer am Monatsletzten bzw. 16. eines jeden Monats durch das Bürgermeisteramt mit je 4 bzw. 3 oder 2 Stück ausgegeben.

Die zum Brotkauf u. abgegebenen Karten sind von den Brotverkäufern u. zu sammeln und nach Ablauf der Woche, spätestens am folgenden nächsten Montag Vormittag dem zuständigen Bürgermeisteramt abzugeben.

Von den Versorgungsberechtigten nicht verwendete Brotkarten sind dem Bürgermeisteramt beim Empfang der Karten für den nächsten halben Monat zurückzugeben.

Jeder Haushaltungsvorstand muß dafür Sorge tragen, daß seine sämtlichen Karten an das zuständige Bürgermeisteramt zurückgelangen. Es wird dazu nötig sein, daß er Kontrolle darüber führt, welchen Bäckern und Händlern er Brotkarten abgibt.

Verloren gehende Brotkarten können nur gegen den einwandfreien Nachweis, daß sie abhanden gekommen sind, ersetzt werden. Etwaigen Schaden trägt der Verlierer.

Bäcker und Händler, welche mit Genehmigung des Kreisausschusses, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung, Brot u. oder Mehl verkaufen wollen, haben sich vorher bei dem betr. Bürgermeister, in dessen Gemeinde sie verkaufen wollen, zu melden und anzugeben, wieviel Brote u. sie mit sich führen. Die von ihnen eingenom-

menen Brotkarten sind sofort dem Bürgermeister, aus dessen Gemeinde sie stammen, gegen Empfangsbefugigung abzugeben.

Ueber den Verkehr mit Reifebrotmarken gilt die Anordnung vom heutigen Tage.

Auf Grund des § 59b der Bundesratsverordnung vom 29. 5. 18 wird den Händlern, Bäckern und Konditoren des Unterwesterwaldkreises die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung hiermit verboten.

Die Ortspolizeibehörden und die Bäcker und Mehlhändler des Kreises haben Mehlverbrauchsnachweisungen nach den vorgeschriebenen, ihnen vom Kreisausschuß zu liefernden Mustern zu führen. In den Nachweisungen ist jeder Mehlzugang sofort nach Empfang des Mehls, der Abgang an Mehl am Schlusse jeder Woche, spätestens am nächsten Montag Vormittag, einzutragen. Ferner haben die Bäcker und Mehlhändler einen Auszug aus der Verbrauchsnachweisung nach dem von der Reichsgetreidestelle vorgeschriebenen Muster, allwöchentlich am Montag für die vergangene Woche der Verteilungsstelle des Unterwesterwaldkreises in Montabaur durch das Bürgermeisteramt einzureichen.

Die Gemeindebehörden haben über die Versorgungsberechtigten eine Brotkartenliste und Zusatzbrotkartenliste, in welcher die Namen der Haushaltungsvorstände aufzuführen sind, zu führen.

Die Formulare hierzu sind von der Reichsgetreidestelle vorgeschrieben und werden den Gemeinden von der Verteilungsstelle des Kreises geliefert.

Die Endzahlen der Brotkartenliste sind der Verteilungsstelle des Kreises bis zum 10. jeden Monats mitzuteilen.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in allen Verteilungsstellen von Brot, Gebäck und Mehl zum Aushang zu bringen.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 80 der Bundesratsverordnung vom 29. 5. 18 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem können gewerbliche Betriebe, deren Inhaber sich in der Befolgung der ihnen auferlegten Pflichten unzuverlässig erweisen, gemäß § 71 der Reichsgetreideverordnung geschlossen werden.

Die Ordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Montabaur, den 13. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses: Vertuch.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, auf diese Bekanntmachung ortstüblich aufmerksam zu machen.

Montabaur, den 13. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 20. August (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Südwestlich von Bailleul steigerte sich die Artillerietätigkeit mehrfach zu großer Stärke.

Auf dem Kampffelde des 18. 8. erneuerte der Feind gestern abend seine Angriffe.

Sie kamen südlich von Meteren in unserem zusammengefaßten Feuer nicht zur Entwicklung; nördlich von Bieurequin wurden sie im Nahkampf abgewiesen. Beiderseits der Lys nahmen wir vor einigen Tagen unsere westlich von Merville weit vorgeschobenen Posten ohne Kampf in eine Linie östlich des Ortes zurück.

Merville wurde gestern Nacht von feindlichen Abteilungen besetzt. Bei Lens und an der Scarpe wurden englische Vorstöße abgewiesen.

Seeresgruppe Generaloberst von Boehn.

Nördlich von Vihons griffen unsere Stoßtrupps die vorderen englischen Postenlinien an, nahmen ihre Besatzung gefangen und wehrten mehrfache Gegenangriffe des Feindes ab.

Südwestlich von Chaulnes schlugen wir einen am Abend nach kurzem Feuerkampf vordringenden feindlichen Angriff zurück.

Nordwestlich von Roye griff der Franzose erneut mit Panzerwagen an; er wurde abgewiesen.

Zwischen Beuvreignes und der Oise tagsüber erbitterter Kampf.

In breiter Front ging hier der Franzose zum Teil mit frisch eingeleiteten Divisionen wiederholt zu starken Angriffen vor.

Südlich von Crapeaumesnil brachen seine Angriffe vor unseren Linien zusammen; beiderseits von Fresnieres scheiterten sie in unserem Gegenstoß.

In heftigem Nahkampf wurde der Feind zwischen Cassigny und Thiescourt abgewiesen. Teile unserer vorderen Linie, in die er vorübergehend einbrang, wurden wieder gesäubert. Ebenso hielten wir unsere bis zur Oise anschließenden Linien gegen hartnäckige Angriffe des Gegners. Bis zum Abend war der Feind in seine Ausgangsstellungen zurückgeworfen.

Zwischen Oise und Aisne nahm der Feuerkampf am Nachmittag wieder große Stärke an.

Gegen Abend setzte der Feind seine Infanterie-Angriffe zwischen Carlepoint und Noyron fort. Auf beiden Angriffslinien wurde er im Nahkampf abgewiesen. In der Mitte der Front hielt unser Artilleriefeuer die Infanterie des Feindes vor unseren Stellungen nieder.

Seeresgruppe v. Gallwitz.

Zwischen Maas und Mosel drangen unsere Erkundungsabteilungen mehrfach in die feindlichen Gräben ein.

Leutnant Veltjen errang seinen 29., 30. und 31.,
Vizefeldwebel May " " 21., 22. und 23.,
Leutnant Roeth " " 22. Luftzug.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die neue Schlacht zwischen Dile u. Wisne. Der erste Ansturm gebrochen.

WTB Berlin, 20. Aug. Amtlich. Zwischen Dile und Wisne hat heute der seit einigen Tagen erwartete, am 18. und 19. August durch starke Angriffe eingeleitete erneute Durchbruchversuch der Franzosen begonnen. Nach erbittertem Kampfe wurde der erste Ansturm des Feindes in unsern Schlachtfeldstellungen gebrochen.

Das wiedergewonnene Montdidier.

Zürich, 19. Aug. Montdidier, schreibt das Journal des Débats, ist nichts mehr als ein Haufen Steine. Es bleibt nichts mehr übrig, kein Dach, keine Fassade. Montdidier besteht nicht mehr.

Noch mehr Italiener an der Westfront?

Zürich, 19. Aug. Die Perserveranza beschränkt, daß die Entscheidung des Krieges auf dem westlichen Kriegsschauplatz gesucht werde. Um die dazu nötige Zusammenziehung der Kräfte zu ermöglichen, sei es für Italien gegeben, auf seiner Front in der Verteidigung zu bleiben und alle für die Verteidigung nicht notwendigen Truppen nach Frankreich zu schicken. Italien dürfe sich davon auch nicht durch tendenziöse Gerüchte von neuen österreichischen Angriffen abhalten lassen.

Die polnische Königswahl.

W Berlin, 20. Aug. Die Bosphische Zeitung schreibt: Soweit wir unterrichtet sind, dürfte die polnische Frage mit der Kandidatur des Erzherzogs Karl Stephan vorläufig eine grundsätzliche Regelung erfahren. Am 2. September wird die Königswahl stattfinden, und falls diese, wie anzunehmen ist, auf den Erzherzog Karl Stephan fällt, dürften die Mittelmächte kaum Einspruch erheben. Auch in der litauischen Frage wird das Provisorium einer festeren Gestaltung weichen.

Zur Frage der russ. Ostseeprovinzen.

Berlin, 19. Aug. Von zuverlässiger Seite wird heute Abend bekanntgegeben, daß die Sowjetregierung ihr Desinteressement an den bisherigen russischen Ostseeprovinzen ausgesprochen hat.

Brotunruhen in Petersburg.

Stockholm, 19. Aug. (Ab.) In Petersburg sind die Verhältnisse sehr gespannt. Am Donnerstag voriger Woche haben, nachdem die Stadt drei Tage ohne Brot gewesen war, ernste Unruhen begonnen, die sich am Tage darauf wiederholten. Große Umzüge wälzten sich von den verschiedenen Arbeitervierteln nach dem Zentrum der Stadt mit den Rufen: „Nieder mit dem Kreni!“ „Nieder mit den Deutschen!“ Am Alexi- und am Newski-Prospekt und am Smolny-Institut entbrannte eine förmliche Straßenschlacht zwischen den Demonstranten und der lettischen Schützengarde, die vom Smolny-Institut den heranströmenden, mit Gewehren bewaffneten Angreifern entgegengegriffen wurde. Die Donnerstagsnacht allein forderte auf beiden Seiten gegen hundert Todesopfer. Aber bis zum Freitag Abend war Petersburg fest in den Händen der Bolschewisten. Am Freitag wurde über Petersburg das Ständerecht proklamiert. Sämtliche Zeitungen wurden unterdrückt. Gegen 9000 Verhaftete wurden auf Prachmen nach Kronstadt gebracht, wo zwei besondere Revolutions-Tribunale errichtet wurden.

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 21. Aug. 1918.

** Dem Schützen Johann Jutra (Sohn des Herrn Schornsteinschneiders Adolf Jutra hier) wurde wegen besonderer Tapferkeit im Westen das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

* (Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer bei der Krankenkasse.) Jedes Krankenkassenmitglied, das zum Heeresdienste eingezogen wird, sollte von seinem Rechte der Weiterversicherung Gebrauch machen. Diese Mahnung, die schon seit Kriegsbeginn immer wieder den Krankenkassenmitgliedern zugerufen wurde, wird gar nicht genug beherzigt. Es sei darum nochmals nachdrücklich auf die Vorteile einer solchen Weiterversicherung hingewiesen: Wird ein Kriegsteilnehmer durch Verwundung oder Krankheit arbeitsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung, was fast durchweg bei Lazarettbehandlung der Fall zu sein pflegt, so hat er Anspruch auf das Krankengeld, das alsdann entweder ihm oder seiner Familie von der Krankenkasse ausgezahlt wird. Stirbt ein Kriegsteilnehmer, so steht seinen Hinterbliebenen das kassungsgemäße Sterbegeld zu. Ferner haben seine Angehörigen, sofern bei der betreffenden Krankenkasse die Familienversicherung eingeführt ist, Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei. Diese Vorteile, die durch einen geringen Beitrag erworben werden können, sollten jedem Mitglied einer Krankenkasse, das zum Heeresdienst eingezogen wird, zu denken geben. Vorbedingung zur freiwilligen Weiterversicherung ist aber, daß der Antrag rechtzeitig, d. h. innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt wird. Ist das Mitglied selbst nicht in der Lage den Antrag zu stellen, so genügt die Willenserklärung der Angehörigen oder des Arbeitgebers, die allerdings auch binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden des Mitgliedes bei der Kasse eingegangen sein muß. Dort, wo es dem Kriegsteilnehmer infolge Mittellosigkeit nicht möglich ist, die Beiträge für die Weiterversicherung

aufzubringen, sollten die Arbeitgeber für ihn einspringen. Damit erfüllen sie eine soziale Pflicht und steuern damit zugleich einer von Tag zu Tag zunehmenden Bedrohung unserer Volksgesundheit.

— Der Gefreite Johann Käßerbich von Alsbach, früher im Eisenbahndienst und zuletzt in der Güterhalle der Station Höhr-Grenzhausen tätig, wurde für besonders tapferes Verhalten vor dem Feinde an der Westfront mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Das Eis. Kreuz 2. Klasse besitzt der junge Krieger schon.

† Fulda, 20. Aug. Die heute vormittag begonnene Bischofskonferenz hat 15 Kirchenfürsten im Bonifatius-Saale des Priesterseminars vereinigt, darunter zum ersten Male den Bistumsbischof von Prag, Graf Suvyn, dem die preußische Grafschaft Glatz untersteht. Die Bischöfe Benzler von Metz und Rosentreter von Aulm sind am Erscheinen verhindert.

Vermischte Nachrichten.

Schweres Eisenbahnunglück auf der Ahrbahn.

Die Eisenbahndirektion Köln teilt mit: Am 16. Aug. gegen 6 Uhr Abends stieß auf der Ahrstrecke zwischen den Stationen Hönningen (Ahr) und Dimpfelfeld der Personenzug 220 mit einem von Dimpfelfeld in demselben Geleise ihm entgegenkommenden Militärlastzug zusammen. Getötet wurden zehn Personen. Außerdem wurden 30 Personen schwer und eine leicht verletzt. Mehrere Wagen wurden zertrümmert. Der Personenverkehr wird durch Umsteigen aufrechterhalten. Die Untersuchung ist eingeleitet. Die Schuld trifft, soweit bis jetzt ermittelt werden konnte, den Fahrdienstleiter in Dimpfelfeld.

† Hönningen (Ahr), 20. Aug. Zu dem Eisenbahnunfall teilt die Eisenbahndirektion Köln weiter mit: Die Aufräumarbeiten bei dem Eisenbahnunfall am 16. d. Mts. auf der Ahrstrecke zwischen den Stationen Hönningen und Dimpfelfeld förderten leider noch eine größere Anzahl Leichen zutage, die unter den Trümmern der zerstörten Wagen begraben gelegen hatten, so daß sich die Zahl der bei dem Unfall Getöteten, einschließlich derer, die nachträglich ihren Verletzungen erlegen sind, auf 32 erhöht hat.

Bonn, 17. Aug. (Hinrichtung.) Der Monteur Heinrich Bayer aus Köln, der vom außerordentlichen Kriegsgericht Bonn am 19. Juni d. J. wegen Mordes zum Tode verurteilt worden war, ist heute morgen 7 Uhr auf dem Venusberg erschossen worden. Bayer hatte den Mord am 28. Mai in Blankenberg a. d. Sieg begangen.

** Vom alten „Landrat“. Eine vieljährige Bekanntmachung erließ nach der Deutschen Gemeindezeitung vom 6. Juli der Landrat des Kreises Wollau. Sie lautet: An den Unterzeichneten gerichtete Briefe tragen vielfach die Adresse: An „Herrn Geheimrat“ usw. Ich muß darauf hinweisen, daß mir dieser Titel nicht zusteht, da ich seinerzeit die Bitte ausgesprochen habe, von seiner Verleihung Abstand zu nehmen. Den alten preussischen Titel „Landrat“ schätze ich viel höher und will auch stets, soweit es in meinen Kräften steht, der Ratgeber für alle bleiben, die mich um einen Rat angehen. Leider werden heute sowohl von Erzeugern wie von Verbrauchern alle ihnen unbedenklichen Maßnahmen auf die Landräte geschoben, obwohl die vorgeschriebenen Ablieferungen von Vieh, Getreide, Heu u. dergl., die scharfen Kontrollen der Mühlen, die Anschläge der Kuhhalter an Molkereien, die Abforderung von Eiern, die Herabsetzung der Proportion, die verschiedene Bemessung der Fleischrationen nach der Größe der Ortschaften, die geringe Versorgung der Landkreise mit Lebensmitteln u. a. auf allgemeinen Vorschriften beruhen, an denen kein Landrat etwas ändern kann. Der preussische Beamte hat die Befehle, welche er von höherer Stelle bekommt, auszuführen, selbst wenn er sie nicht für richtig hält. Infolgedessen sind mir persönliche Anfeindungen wegen der gegenwärtig notwendigen wirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere in Briefen ohne Unterschrift, völlig gleichgültig. Drohungen machen auf mich erst recht keinen Eindruck. Ich werde nach wie vor das tun, was ich für meine Pflicht halte. Dr. von Engelmann, Kgl. Landrat.

Die Geiraten der Kriegsbefähigten.

Der „Ausschuß Groß-Berlin für die Kriegsbefähigten-Ansiedlung“, an dessen Spitze Oberbürgermeister Wermuth steht und dem die Ansiedlung von Kriegsbefähigten im Verbandsgebiet Groß-Berlin obliegt, hat die immerhin nicht uninteressante Beobachtung gemacht, daß etwa 49 v. H. der Kriegsbefähigten, die sich ansiedeln wollen, ältere Frauen geheiratet haben. Die Befürchtung, daß viele ältere Mädchen durch den Krieg an der Erzielung des ersehnten Eheglückes gehindert werden, scheint sich nach dem vorliegenden statistischen Material kaum zu bewahrheiten. Noch wesentlichere Altersunterschiede haben sich bei den 20- bis 30-jährigen gezeigt. Hier überragt die Frau ihren Mann oft um 15 Jahre am Alter.

Bekanntmachung.

Der auf Grund § 25 der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 aufgestellte Verteilungsplan über die Einnahmen und Ausgaben des Jagdbezirks 1 der Gemeinde Montabaur liegt vom 21. August 1918 ab auf dem Bürgermeisteramt hier während 2 Wochen zur Einsicht der Jagdgenossen auf.

Montabaur, den 19. August 1918.

Der Jagdvorsteher:
Reis, Bürgermeister.

Wir sind Käufer für jedes Quantum
Bogelbeeren (Ebereschen), Holunderbeeren
und Hagebutten.

Sammelleiter an allen Orten gesucht.
Schokoladen- u. Konservenfabrik „Laurus“
W. Spies & Co., Bad Homburg v. d. H.

Statt Karten!

Die Verlobung unserer Tochter Elly mit Herrn
Oberleutnant Paul Floeck beehren wir uns
anzukündigen.

Ludwig Reinhard u. Frau

Ida geb. Koch

Neuwied, August 1918.

Meine Verlobung mit Fräulein Elly Reinhard,
Tochter des Herrn Ludwig Reinhard und seiner
Frau Gemahlin Ida geb. Koch, beehre ich mich
anzukündigen.

Floek,

Oberleutnant und Adjutant
des Artillerie-Kommandeurs
einer Infanterie-Division.

Zirkus

August

Kohlen!

Voranzeige!

Rheinlands leistungs-
fähigstes Unternehmen
trifft im Laufe dieser
Woche, nach Beendigung
des Gastspiels in Limburg
hier in Montabaur ein.
Alles Nähere durch spätere
Anzeigen und Plakate.
Der Geschäftsführer.

Sin berechtigt

Wildbeeren aller Art,

wie Brombeeren, Vogelbeeren, Hollunderbeeren
rote und schwarze, Hagebutten, Schlehen, wilde
Äpfel und Birnen, jedes Quantum anzukaufen.

Josef Gombert, Hohen.

Näheres zu erfragen bei Josef Gombert, Gastwirt, Wirges.

Abgetragene Leder-Handschuhe

Reißfaser ist besser Baumwollfaser,
abgetragene Lederhandschuhe dringend benötigt
für die Brenneffelschneider.

Vom vaterländischen Gesichtspunkte aus schnell-
mögliche Abgabe erwünscht. Auf Verlangen werden 50 Pf.
fürs Paar (Herrengröße) vergütet.

Abnahme werktäglich von 11 bis 12 Uhr.

Kreis-Sammelstelle.
Leuthner.

Danksagung.

Für die noch immer eingehenden vielen
Beweise herzlicher Teilnahme an dem schmerz-
lichen Verluste unseres guten, braven Sohnes
und Bruders

Josef Anton Schauer.

Schütze in einem Infanterie-Regiment,
sagen wir hiermit allen, ganz besonders den
Arbeitsgenossen der Firma Dr. C. Otto & Cie.
unsern tiefgefühlten Dank.

Herschbach, den 18. August 1918.

Familie Schauer.

Ein schöner
Bulle (Lahraße)

15 Monate alt, zu ver-
kaufen.
Simmern, Haus-Nr. 83.

Maurer

gesucht.
Gebrüder Leifert,
Oberlahnstein.

Wachamer scharfer
Hofhund

zu kaufen gesucht.
Seimann Stern,
Montabaur.

Frischmelkenbe, mittelschwer

Kuh,

die auch eingefahren ist,

kaufen gesucht.

D. Kunst, Gohr.